

Fall 17:

L, eine luxemburgische S.A. mit Sitz in Luxemburg, erwirbt eine Kommanditbeteiligung iHv 300.000 DM an der M.S.E. GmbH & Co. KG (D), zahlt aber nicht vollständig die notwendige Kommanditeinlage.

Einige Jahre später meldet die D Konkurs an. K, der Konkursverwalter über das Vermögen der D verklagt daraufhin die L vor einem deutschen Gericht auf Zahlung der noch fälligen Restkommanditbeteiligung iHv 260.000 DM. Dabei bringt K u.a. vor, dass L ihre Geschäfte durch die deutsche I.-GmbH (I) ausführen lässt, deren Geschäftsanteile vollständig von L gehalten werden.

L wendet dagegen die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte ein und stellt in Abrede eine reine „Briefkastenfirma“ zu sein und in Luxemburg keinerlei eigene Geschäftstätigkeit zu entfalten.

Sind deutsche Gerichte international zuständig?

*Hinweis auf:*

*§ 171 HGB*

*(1) Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.*

*(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Absatz 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt.*